

Beitrag zur Geschichte des bündn. Hexenwesens

Autor(en): **Jecklin, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **7 (1902)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihnen käuflich, oder auf dem Wege der Schenkung erworben worden sein, im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu.

2. Da die Fraktionen einerseits integrierende Bestandteile der politischen Gemeinde und andererseits öffentliche Korporationen bilden, so kann ihr Vermögen nur nach öffentlichem Rechte verwaltet und nur nach öffentlichem Rechte darüber verfügt werden.

3. Jede Fraktion ist in Gemäßheit des kantonalen Gesetzes von 1849 über Verwendung von Korporationsvermögen verpflichtet, für den ungeschmälernten Bestand ihres Vermögens zu sorgen und darf dasselbe seinem öffentlichen Zwecke nicht entfremden.

4. Behufs Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechtes hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, daß in den Fraktionen ein vollständiges Verzeichnis des Fraktionsvermögens, sowie allfälliger Korporationsschulden in doppelter, von dem Präsidenten der politischen Gemeinde und der Fraktionen unterzeichneten Ausfertigung aufgenommen und ihr Doppel als Anhang ihrem Vermögensstatus beigefügt werde.

5. a) Jeder Gemeindegänger, der in einer Fraktion sich niederläßt, ist gleich den Fraktionsangehörigen in Bezug auf den Mitgenuß an dem in der Fraktionsverwaltung befindlichen, öffentlichen Vermögen zu behandeln. b) Jeder schweizerische Niedergelassene nimmt ebenfalls in der Fraktion, wo er sich niederläßt, nach Maßgabe der Art. 12 und 13 des kantonalen Niederlassungsgesetzes am Mitgenuß des öffentlichen Gutes Teil.

6. Das Recht, die laut Niederlassungsgesetz und Verfassung für den Genuß der Gemeindegütlichkeiten zu erhebenden Taxen zu bestimmen, steht auch mit Rücksicht auf das Fraktionsvermögen der Gesamtgemeinde zu.

Der Betrag dieser Taxen fällt in die Klasse der politischen Gemeinde, wogegen dieselbe nachgewiesene Bedürfnisse der Fraktionen zu befriedigen hat.

Wo eine Gemeinde weiter zentralisieren will, darf sie es natürlich thun und wird dies vom Staate nur begrüßt.

Beitrag zur Geschichte des bündn. Hexenwesens.

Mitteilung von Stadtarchivar F. Secklin.

Die neuesten Arbeiten von Hansen (Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, 1900) und von Schweizer (Der

Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich, 1901) haben gezeigt, daß ein scharfer Unterschied gemacht werden muß „zwischen dem allgemeinen bei allen Völkern und auf allen Kulturstufen vorkommenden und unter sich vielfach ähnlichen Zauber glauben einerseits und dem spezifischen Hexenbegriff, der in seiner vollen Ausgestaltung, wie sie erst gegen Ende des Mittelalters auftritt, sich sonst nirgends findet, aber annähernd immerhin in der germanischen Mythologie.“

Eine Hexe ist „ein Weib und zwar meist ein altes, welches von Zeit zu Zeit nächtlich auf einem Besenstiel zu dem auf einem bestimmten, lokalwechselnden Berg stattfindenden Hexensabbath reitet, mit dem dort erscheinenden Höllenfürsten Buhlschaft treibt und sich ihm durch einen Pakt verpflichtet, andern Menschen durch Zauberallerei Schaden zu bringen mit Wettermachen, Krank- und Kraftlosmachen, Rauben und Töten von Kindern, die auf dem Hexensabbath verpeift werden; aber auch sich selbst zur Erleichterung des Zaubers in einen Wolf, eine Katze oder Maus verwandelt, endlich den Christenglauben abschwört und die Sakramente: Taufe und Abendmahl, verhöhnt.“

Der Begriff der Hexe und das Wort selbst (Hagazusa, Hazusa, Hazessa) sind altgermanisch, so gehen beispielsweise die nächtlichen Fahrten der menschlichen Zaubererinnen auf Freia und ihr Gefolge zurück.

Das 13. Jahrhundert beglückte die Welt mit der Einführung der Hexerinquisition, der die Hexenprozesse auf dem Fuße folgten. Namentlich in Frankreich und Italien wurden seit 1330 massenhafte Verfolgungen von Zauberern und Zaubererinnen angestellt.

Aus diesen genannten Ländern dringt gegen Ende des 14. Jahrhunderts diese Krankheit auch gegen unsere Landesgrenze vor und im Jahre 1400 begegnen wir im bernischen Simmenthal der ersten größern Hexenverfolgung, auch Luzern, Bern, Freiburg und Basel haben um die Mitte des 15. Jahrhunderts, Zürich erst 1462 Hexenprozesse. Verließ letzterer noch ohne Verurteilung, so folgte dafür 1493 eine Verbrennung wegen „härereye“.

* * *

Als diese Verfolgungen von Süd und West her gegen die drei Bünde vordrang, mußten auch diese angesteckt werden; wann dies geschah, läßt sich nicht feststellen; wahrscheinlich hängt es mit der Verfolgung der Reformierten in den Unterthalienlanden und ennetbirgischen Thälern zusammen, wenigstens weisen diese Gebiete die massenhaftesten Hexenverfolgungen auf. 1583 beginnen im Misox die Hexenprozesse.

108 Personen waren unter Anklage gestellt (Camenisch, C. Borromeo p. 134). Die Landesregierung sah diese Prozesse nicht gern und suchte ihnen mit dem richtigen Mittel der Volksaufklärung entgegenzutreten.

Deshalb verfügte der Bundestag von 1597:

„Von wegen Unholden, Hexen, in dem obersten Tertier — es sei zu Grosott, Sondel und wo sicher findet, irer straff halber laßt mans bei den kaiserlichen Rechten sein. Sollend die Dörfer, die mit solchem behafft, schuelen meister zu beiden teilen (beider Konfessionen) sy flyssig leren beten und das in italienscher sprach. Es sollent auch solche bösi lüth ain jedes ain zeichen an deren kleidern haben, damit andere sich wüßent vor innen zur hütten.“

Zu Mitte des 17. Jahrhunderts sahen sich die Häupter wieder veranlaßt, sich mit dem Hexenwesen zu befassen. Sie scheinen namentlich durch das Inquisitionsverfahren, das in den südlichen Thälern angewendet wurde, zum Einschreiten gezwungen worden zu sein.

Am 7. Nov. 1655 ging folgender Abschied an die Gemeinden:

Unser fründtlich willig dienst, sampt was wir ehren, liebs und guots vermögen, zuvor. Hochwollgeachte, edle, ehrenveste, fürneme, fürsichtige, weise, insonderß guoth fründt und gethreüwe, liebe pundts=gnossen.

Alsdan man (laider) verspüren muoß, daß in vill unterschiedlichen gemeinden unser Gmeiner Dry Bündten landen die zauber- und heerey so stark ingerisen, daß nicht ohne ursach, aller ohrten und enden solch verderblich wesen außzureuten besten fleiß anzuwenden nit solle underlassen werden. Darby aber auch nottwendig erfordert, hierin mit sonderbarer fürsichtigkeit zu procedieren. Da aber man hört, daß mit dißen sachen an villen orthen sehr gefohrliche proceduren verüebt und gebraucht werden, wordurch auch ehrlichen persohnen zu kurz und unrecht beschehen könnte, alß haben wier auß vätterlicher vorsorg nicht umgehen wollen, auß euch die ehrsamten rath und gemeinden gelangen zu lassen und euer mehr und meinung zu erhollen, ob es euch gefellig sein möchte, daß von jedem Bundt drey gelahrt und erfahrne ehrenpersohnen deputiert wurden, welche also mit rath der geistlichen eine rechte regul und richtschnur, wie man an allen ohrten dieser unserer landen zugleich mit solchen proceduren sich zu verhalten habe, damit also dem rechten gmeß diß übel gestrafft und selbigem zuwider auch niemand mißhandelt oder proceßiert werde.

Derowegen wir euch, die ehrsamten rätth und gmeinden, fründtlich wöllend vermant haben, die wichtigkeit dis geschafftis wol zu beobachten und ihre reife beratschlagung darüber zu fassen und ain jede ehrsame gmeind ihr mehr und meinung hierüber biß nachst künftigen St. Andreßtag dem haupt ihres Bündts unfehlbarlich inlangen lassen, auf deß hierin in zeiten die erforderliche vorsehung beschehen könne. Wir wöllen auch hiermit erkleret haben, daß welche gmeind auf obbestimpt termin ihr mehr und meinung dem haupt ihres Bündts nit zuschickhen würdt, daß solche dahin gerechnet werd, alsßwon sy zu berürter deputation albereit ingewilligēt hette, allermassen sie sich zu verhalten wüssen. Hiermit dem allmechtigen Gott pitten, daß durch seine vätterliche gnad diß und ander übel von unß abgewent und verner verhüett werden.

Datum den 7. 9. bris 1655.

Die häupter und etwelche der rätth. Gem. 3 Bündt, der zeit zu Thur versampt.

(Landesschriften I. p. 114. Cant. Bibl.)

Die Sache scheint sich dann verzögert zu haben, denn die Häupterversammlung konnte erst am 4. Juni 1657 die Mehren klassifizieren, wobei es sich ergab, daß im Obern Bund 14 Stimmen, im Gotteshausbund 13 Stimmen und der ganze X-Gerichtenbund einhellig konkurriert, durch eine Deputation ein Projekt auf Gefallen der Ehrsamten Gemeinden abzusetzen, wie man im Kriminal-Procedur wider die Hexen sich verhalten solle.

Ist auch abgeraten, von jedem Bündt vier Herren zu verordnen auf Gefallen der Gemeinden:

Obern Bund: Hr. Landa. Jacol Berchter;
" Landsh. v. Löwenberg;
" Landa. Toscan;
" Oberst Rosenroll.

Gotteshausbund: Hr. Burgerm. Beeli-Belfort;
" Peter Perini;
" Landsh. Joh. Planta;
" Cavalier Rud. v. Salis.

X-Gerichtenbund (fehlt).

Die 12 Herren erledigten sich ihrer Aufgabe durch Ausarbeitung von folgendem Gutachten über das gegen Hexen u. zu beobachtende gerichtliche Verfahren.

Anlangende dasjenige, so wegen criminalischer procedur wider die hären gleichfalß außgeschriben worden, hat sich dem mehrten nach befunden, daz durch ein deputation auff guthheissen und approbierung der ehrsamten rächten und gemeinden ein form und regula abgestellt werde, dorüber wir etliche verständige herrn erwählt, welche erzeltermassen auf ratification der ehrsamten rächten und gemeinden nach beschribenen project gemacht. Namlichen

1.) Es wird einer jeden oberkeit heimgestellt, argwöhnische personen, so eines bösen leumdeß, lebenswandelß, oder herkommenß weren, und andere böse indicia erscheinten, nach dero beywonender fürsichtigkeit alle umständ fleißig zu considerieren und dergleichen personen gefänglich einzuziehen und wider sie zu procedieren.

2.) Wurde aber ein oder die andere person von 2 oder 3 personen angegeben und wider solche auch andere indicia, böse anzeigen und argwöhnische thaten mitlauffen theten, so soll eine solche person auch mögen gefänglich einzogen und wider sie procediert werden.

3.) Wurde es sich aber begeben, dz ein unverlündete person, die sonst eines ehrlichen lebenshandels und wandelß oder herkommenß were, von etwelchen einfältig eingegeben wurde, so soll solche nit mögen gefänglich eingezogen werden, eß were dan sach, daß sie von 5, 6 bis 7 gleichzusammenstimmenden personen mit umständen erforderlichen angegeben wurde, in solchen Fall soll sie zugleich mögen gefänglich eingezogen werden.

4.) Nachdem also ein person gefänglich inzogen, soll sie vor und nach der marter allein von oberkeitlichen personen und nit von gömern und andern, examinirt werden, darbey man auch keine suggestiones gebrauchen soll: in massen bey dem fragen wegen der thatern man niemand mit dem nahmen vorsagen, sondern die verstrickte person solche selbstn mit nahmen offenbahren lassen.

5.) So dan in gleichen proceduren nicht dz geringste ist, dz man mit der marter alle fürsichtigkeit gebrauche, damit selbe nit zu hoch überspannet und einem oder dem anderen durch die große strenge zu kurz beschehe. Alß wollen wir allein ein jede oberkeit hiemit erinnert haben, den unterschied der personen, eß sene alterß oder kräfte, oder auch der indicien, damit eine mehr alß die andere beschwert, wol zu beobachten und die gebührliche bescheidenheit gebrauchen.

6.) Wurde eß sich dan bey einer gleichen person daß zeichen erfinden, und daß eß für dergleichen ein zeichen mag erkannt werden, so erachtet man solches für ein sonderbahreß indicium, dardurch man mit der marter desto strenger verfahren möge.

Und alldieweil der commissari, die agenten der graffschafft Cleven ein gleiche form begehrt, als ist inen solche biß auf fernere ordination Gm. 3 Bündten zu observieren gegeben worden.

Abschied 12./22. August 1657.

(Landeschriften I. pag. 116, 135.)

Daß diese ganze Verhandlung speziell gegen die von Como aus betriebene Inquisition in den Unterthanenlanden gerichtet war, ergibt sich auch noch aus folgenden Protokolleinträgen:

1657. Febr. 21. Häupter und etwelche räte gm. 3 Bündte zu Chur versampt.

Nach verhörung der proposition, antwurt und bederseys replicha ist durch ordination der abscheidt, den 27. Nov. 1598, datiert, confirmiert und bestettet und soll der herr comissari auf das angeben einer oder mehr dergleichen hex= oder zauber, das sie ein oder die andere persohn in den berlott gesehen habind, die sonsten eines guten namens und leumbdes sind, nicht besüegt sein einzuziehen, sondern nach formierung des proceß dergleichen persohnen, darunder der Benedet Bardellot particulariter vermeint sein soll, ihre defension außershalb der gefangenschafft ze thun gestatten und alsdann lutt obigem abscheidt mit consult eines unparteiischen doctors darüber irteilen, was recht und billich sein würt.

Und diese ordination soll dem herrn comissario an seiner autho-ritet oder bestallbrief zu keinem prejudicio oder nachtheil geraichen, sondern allein biß auf ersten vollkommenen bei oder pundtstag ihren vigor haben, da dann ferner soll ordiniert werden, wie man recht erachten würt in gleichen Fällen zu procedieren seige.

Und hat herr landaman Ambrosio Planta, wie auch Wiezel versprochen, den herrn comissari dahin vermögen, daß er werendem seinem ampt mit gleicher procedur diese ordnung nicht überschreiten, sondern dero nach sich verhalten werde. Und so der herr commissari sich dieser ordnung nicht nachrichten thette, will man denen von Cleven vorbehalten haben, ihren recursum weiter vor gm. 3 Bündt ze nehmen. Ist auch abgeratten, denen von Cleffen ein extract dieser ordination zu geben, jedoch allein mit des stattschreibers underschreibung.

(Landesprotokoll 31, 307.)

1657. Juni 30. Im nammen der ganzen Graffschafft Cleffen ist suppliciert worden, wegen criminalprocedur wider die hexen und zauberer, daß auf einfaltiges angeben der hexen keine persohn, so sonsten eines guten lebens, handels und wandels und von guetem leümbden und ehrlichem

herkommen ist, sollen nicht mögen einzogen oder criminalproceßiert werden und daß hierbei der Abscheid so 1598, ihnen erteilt, confirmiert wurde und desswegen eine rechte ordnung diser procedur halber zu geben und machen, damit den rechten, ihren rechten, ihren statuten und dem mailandischen capitulat, auch obigem abscheid gmeß. procediert werde.

Die Hexenprozesse dauerten bis ins 18. Jahrhundert hinein, sogar noch 1780 wurde eine Frau als Here denunciert, aber freigesprochen (Sprecher J. A. Geschichte II. 387).

Chronik des Monats Januar.

Politisches. Mit Neujahr ging das Präsidium des Kleinen Rates von Hrn. Reg.-Rat Vital auf den bisherigen Vicepräsidenten, Hrn. Reg.-Rat A. Cafflich über, das Vicepräsidium auf Hrn. Reg.-Rat Dr. Friedr. Brügger. — Der Kleine Rat beantragte dem Bundesrat, die drei bündnerischen Nationalratswahlkreise in einen Fünferwahlkreis zusammenzulegen, eventuell den Kanton in fünf Einzelwahlkreise einzuteilen. — Das 12-Millionen-Anleihen des Kantons Graubünden wurde den 21. Januar von den Banken aufgelegt, statt 12 Millionen wurden Fr. 24,490,000 gezeichnet. — Ein vom Finanzdepartement dem Kleinen Räte vorgelegter Entwurf eines Anleihevertrages mit der Rhätischen Bahn wurde genehmigt und das Finanzdepartement ermächtigt, auf Grund des Entwurfs mit der Rhätischen Bahn zu unterhandeln. Der Verwaltungsrat der letztern hat in seiner Sitzung vom 25. Januar den Vertrag ebenfalls genehmigt. — Der Kleine Rat schlägt in dem dem Großen Rat zugehenden Entwurf eines neuen Repräsentanzgesetzes vor, auf 1700 Einwohner, statt wie bisher auf 1300 einen Großratsdeputierten zu wählen. — Die Gemeindeordnungen von Tenna, St. Vittore und Parpan erhielten die kleinrätliche Genehmigung. — Auf Gesuch der Gemeinden Brienz und Surava, die bisher zusammen einen Civilstandskreis bildeten, hat der Kleine Rat dieselben in zwei Civilstandskreise getrennt. — Da der I. und II. Band der Amtlichen Gesetzesammlung für den Kanton Graubünden vergriffen sind, hat der Kleine Rat die dormalen noch in Kraft bestehenden in den drei ersten Bänden der Gesetzesammlung enthaltenen Gesetze und Verordnungen in einem Ersatzband neu herausgegeben. — In einem Rekursfalle hat der Kleine Rat entschieden, daß auch alkoholfreie Wirtschaften der Bewilligung der Gemeindebehörden bedürfen. — Kühebeschädigten in Disentis hat der Kleine Rat einen Beitrag von Fr. 300 aus der kantonalen Hilfskasse bewilligt. — Die Gemeinde Schuls hat die Entschädigung für den Gemeindepräsidenten und den Aktuar von Fr. 300 auf Fr. 600 erhöht.

Kirchliches. Herr Pfarrer L. Ragaz in Chur, der einen Ruf als Pfarrer an der Münstergemeinde in Basel erhalten hat, hat demissioniert. Als Nachfolger desselben schlägt der Kirchenvorstand der Gemeinde Hrn. Pfarrer B. Walser in Pontresina vor. — Die Jahresrechnung des evangelischen Pfundfondes von Samnau wurde vom Kleinen Räte genehmigt, der Fond belief sich pro 31. Dezember 1901 auf Fr. 28,854. 70 gegen Fr. 27,928. 45 am 31. Dezember 1900. — Die Jahresrechnung des Klosters Poschiavo erhielt die kleinrätliche Genehmigung.